

I. Geltung

1. Umfassende Geltung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

Unsere allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Abnehmern (nachfolgend „Besteller“ genannt). Die AGB gelten nur dann, wenn der Besteller Unternehmer gemäß § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Geltung für zukünftige Geschäftsbeziehungen

Unsere AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller, ohne dass sie nochmals ausdrücklich vereinbart oder nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen werden muss.

3. Frühere Fassungen unserer AGB und abweichende AGB des Bestellers

Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB oder Einkaufsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Frühere Fassungen unserer AGB werden durch neue Fassungen ersetzt, sobald der Besteller von der Existenz einer neuen Fassung in Kenntnis gesetzt worden ist.

4. Möglichkeiten der Kenntnisnahme

Die AGB können auf unserer Internetseite (www.hsb-automation.de) eingesehen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers werden ihm die AGB jederzeit übersandt.

II. Vertragsabschluss

1. Angebote und Aufträge

Angebote unseres Hauses sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, freibleibend.

2. Voraussetzung der Verbindlichkeit von Vereinbarungen und Aufträgen

Sämtliche Vereinbarungen vor oder anlässlich des Vertragsabschlusses sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt sind, es sei denn, der Besteller weist nach, dass hiervon im konkreten Fall Abstand genommen worden ist. An einen Auftrag sind wir erst gebunden, wenn er von uns schriftlich bestätigt worden ist oder wir mit der Auftragsausführung begonnen haben.

3. Schriftliche Bestätigung der Auftragsannahme

Der Besteller ist auf unser Verlangen hin verpflichtet, die Annahme seines Auftrages durch uns seinerseits schriftlich zu bestätigen. Gibt der Besteller diese Erklärung nicht binnen fünf Werktagen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung bei ihm ab, sind wir nicht mehr an den Auftrag gebunden.

4. Technische Vorgaben des Bestellers, Unausführbarkeit des Auftrages, Rechte Dritter

Beruhet unser Angebot oder unsere Annahme eines Angebots auf technischen Angaben des Bestellers (Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben etc.) so ist unser Angebot bzw. unsere Annahmeerklärung nur dann verbindlich, wenn der Auftrag entsprechend den technischen Vorgaben des Bestellers ausgeführt werden kann. Stellt sich nach Abgabe unseres Angebots oder unserer Annahmeerklärung heraus, dass der Auftrag nicht entsprechend den technischen Angaben des Bestellers durchgeführt werden kann, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind nicht verpflichtet, dem Besteller eine technische Ersatzlösung vorzuschlagen. Wird von uns dennoch eine technische Ersatzlösung vorgeschlagen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern und soweit der Besteller nicht bereit ist, diese zu akzeptieren und gegebenenfalls entstehende Mehrkosten zu übernehmen. Im Falle eines solchen vom Besteller verursachten Rücktritts vom Vertrag sind wir berechtigt, unsere bisher entstandenen Kosten pauschal i. H. v. 15 % des Nettoauftragsvolumens erstattet zu verlangen. Der Besteller ist berechtigt nachzuweisen, dass uns keine Kosten oder nur solche entstanden sind, die wesentlich hinter der Pauschale zurückbleiben.

Werden bei der Produktion von uns, entsprechend dem erteilten Auftrag, Zeichnungen, Abbildungen, Muster u. ä. verwendet, trägt der Besteller gegenüber Dritten die alleinige Verantwortung dafür, dass hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden.

5. Von uns gefertigte Skizzen, Entwürfe und Muster

Werden von uns vor Auftragserteilung auf Veranlassung des Bestellers Skizzen, Entwürfe, Muster o. ä. Vorarbeiten gefertigt bzw. erbracht, sind wir berechtigt, den diesbezüglichen Aufwand dem Besteller in Rechnung zu stellen, falls es zu keiner Auftragserteilung kommt. Die Skizzen, Entwürfe, Muster etc. bleiben bis zur vollständigen Zahlung der diesbezüglichen Rechnung unser Eigentum.

6. Technische Darstellungen und Angaben in unseren Angeboten

Die unseren Angeboten beigefügten Unterlagen, z. B. Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, geben lediglich Näherungswerte wieder, falls der Besteller für den konkreten Vorgang keine anderweitige Vereinbarung nachweist. Auf handelsübliche Toleranzen müssen wir nicht hinweisen. Schutzvorrichtungen werden nur mitgeliefert, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

7. Pflicht des Bestellers zum Hinweis auf erhöhte Risiken

Der Besteller ist verpflichtet, uns bereits im Stadium der Anbahnung eines Vertrages auf erhöhte Risiken hinzuweisen, die mit dem zu liefernden Gegenstand in Zusammenhang stehen und zu einem außergewöhnlichen Schaden führen können. Erfolgt ein solcher Hinweis erst nach Vertragsabschluss, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz unserer Aufwendungen zu verlangen.

III. Lieferung

1. Lieferfristen und Gefahrübergang

Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden, es sei denn, der Besteller weist für den konkreten Vorgang eine hiervon abweichende Vereinbarung der Parteien nach. Die Fälligkeit unserer Leistungsverpflichtung und der Beginn einer Lieferfrist setzt voraus, dass der Besteller die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen frist- und ordnungsgemäß erbringt, alle beizubringenden Unterlagen bereitstellt und vereinbarte Vorauszahlungen leistet.

Mit der Übergabe der bestellten Ware an eine mit dem Transport beauftragte Person – bei Streckengeschäften mit Versendung durch unseren Lieferanten – geht die Gefahr auf den Besteller über. Ist der Besteller zur Abholung verpflichtet, erfolgt der Gefahrübergang mit unserer Anzeige der Versandbereitschaft. Im Zeitpunkt des Gefahrüberganges gilt die Lieferung als erfolgt.

2. Lieferfristverlängerung durch höhere Gewalt und ähnliche Umstände

Lieferfristen und -termine werden durch Ereignisse höherer Gewalt, aber auch durch Streiks, nicht verschuldete Betriebsstörungen und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände, die die Lieferung wesentlich erschweren, um die Dauer der hierdurch verursachten Behinderung und einer angemessenen Nachwirkungszeit verlängert. Dies gilt unabhängig davon, ob solche Ereignisse bei uns oder unserem Vorlieferanten auftreten. Unerheblich ist, wenn bei Eintritt solcher Ereignisse bereits Lieferverzug eingetreten ist.

Wird die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen durch solche Ereignisse oder Umstände unzumutbar erschwert oder unmöglich, sind wir berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Besteller vom Vertrag zurückzutreten.

3. Teilleistungen

Bei von uns oder unserem Subunternehmer anzufertigender Ware sind wir zu Mehr- oder Minderlieferungen in einem dem Besteller zumutbaren Umfang, mindestens aber bis zu 5 % der bestellten Menge, berechtigt.

4. Annahmeverzug des Bestellers

Befindet sich der Besteller im Annahmeverzug oder wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, trägt er die bei uns oder einem Dritten hierdurch entstehenden Kosten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Versandbereitschaft angezeigt worden ist. Wir sind berechtigt, diese Kosten pauschal i. H. v. 0,5 % des Rechnungsbetrages (inklusive Mehrwertsteuer) pro Woche, höchstens jedoch i. H. v. 10 % des Rechnungsbetrages (inklusive Mehrwertsteuer) zu berechnen, es sei denn, der Besteller weist uns nach, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die berechnete Pauschale entstanden ist.

Gelingt es dem Besteller innerhalb einer ihm hierfür gesetzten angemessenen Frist nicht, den Annahmeverzug zu beseitigen, sind wir berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller innerhalb einer angemessenen verlängerten Lieferfrist zu beliefern.

5. Verzugsschaden bei Lieferverzug

Ansprüche des Bestellers durch von uns infolge leichter Fahrlässigkeit zu vertretendem Lieferverzug sind begrenzt auf 0,5 % des Gesamtauftragswerts für jeden vollen Monat, höchstens jedoch auf 5 % des Gesamtauftragswerts. Geraten wir lediglich mit einem Teil der zu liefernden Ware in Lieferverzug, tritt an die Stelle des Gesamtauftragswerts der Auftragswert, der auf diesen Teil entfällt.

6. Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz bei Lieferverzug

Im Falle unseres Lieferverzuges muss uns der Besteller eine Nachfrist von wenigstens zwei Wochen setzen, die jedoch entsprechend länger zu bemessen ist, wenn dies der Angemessenheit entspricht.

Beruhet der Lieferverzug auf leichter Fahrlässigkeit, ist die Höhe des Schadensersatzes entsprechend dem Verzugsschaden gemäß der vorstehenden Ziff. 5 begrenzt.

IV. Abrufaufträge

Bei Abrufaufträgen sind wir zur Herstellung der gesamten bestellten Menge unmittelbar nach Auftragserteilung berechtigt. Unsere Zahlungsansprüche aus Abrufaufträgen werden, unabhängig vom Lieferstand, spätestens zum vereinbarten Abruftermin – falls ein Abruftermin nicht vereinbart wurde, spätestens 3 Monate nach Vertragsabschluss – zur Zahlung fällig, es sei denn, wir befinden uns mit der Warenlieferung im Verzug.

V. Änderung der Leistung

Wir sind berechtigt, bis zur Lieferung technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen an der Ware vorzunehmen, soweit hierdurch die Interessen des Bestellers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

VI. Preise

1. Nettopreise, nicht enthaltene Leistungen und Transportversicherung

Die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preise sind Nettopreise. Die Rechnungsstellung erfolgt zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Kosten für Versand, Fracht, Zoll, Transportversicherung Montage, Inbetriebnahme, behördlich vorgeschriebener Sicherheits- und Konformitätszertifikate sind nicht enthalten. Der Besteller ermächtigt uns zum Abschluss einer Transportversicherung. Wir sind nicht verpflichtet, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen.

2. Preiserhöhungen

Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem oder tatsächlichem Liefer- oder Leistungstermin mehr als 4 Monate, gelten unsere im Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung bzw. im Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft gültigen Preise. Übersteigt die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem oder tatsächlichem Liefer- oder Leistungstermin nicht nur unerheblich, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Stornierung des Auftrags

Die Stornierung eines uns erteilten Auftrages ist nur möglich mit unserer Zustimmung und bevor mit dessen Ausführung begonnen wurde. In diesem Fall ist der Besteller zur Zahlung einer pauschalen Stornogebühr i. H. v. 2 % der Netto-Auftragssumme, mindestens 100,00 €, verpflichtet. Machen wir einen höheren Schaden geltend, sind wir nachweislich. Dem Besteller bleibt gestattet nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Fälligkeit, Verzug und Verzugsschaden

Unsere Forderungen werden 10 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Besteller kommt, auch ohne Mahnung, spätestens 10 Tage nach Fälligkeit in Verzug. Wir sind berechtigt, dem Besteller für jedes nach Verzugsbeginn versandte Mahnschreiben eine Pauschale i. H. v. 5,00 € zu berechnen. Dem Besteller bleibt gestattet nachzuweisen, dass uns durch ein Mahnschreiben kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt vorbehalten.

2. Skonto

Skontoabzüge sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Beginn einer Skontofrist ist das Rechnungsdatum.

3. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Aus Gegenforderungen, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind, steht dem Besteller weder ein Zurückbehaltungsrecht noch ein Recht zur Aufrechnung zu, es sei denn, die Gegenforderung resultiert aus demselben Vertragsverhältnis. Leistungsverweigerungsrechte des Bestellers gemäß § 320 BGB bleiben unberührt.

4. Abtretungsausschluss

Die Abtretung von Forderungen, die dem Besteller gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Einfacher und erweiterter Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen aus jedwedem Rechtsgrund vor.

2. Be- oder Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und Vermengung

Be- oder verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware, so erfolgt dies unentgeltlich für uns und ohne, dass wir hierdurch verpflichtet werden. Im Falle der durch den Besteller vorgenommenen Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderer uns nicht gehörender Ware, steht uns das Miteigentum an der Gesamtmenge oder neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Verkaufswert der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Verkaufswert der neu hergestellten Gesamtmenge oder Sache im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung und verwahrt unser Eigentum unentgeltlich für uns. Wir nehmen die Übertragung des Eigentumsanteils an.

3. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Besteller tritt sämtliche Forderungen, die er durch den Weiterverkauf von Vorbehaltsware erwirbt, in Höhe des zur Zahlung offenstehenden Rechnungsbetrages schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

4. Forderungseinzug und Offenlegung der Abtretung

Der Besteller bleibt berechtigt, durch die Veräußerung von Vorbehaltsware erworbene Forderungen bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder wird ein Insolvenzantrag gestellt, ist er auf unser Verlangen hin verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten. In diesen Fällen sind auch wir berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Abnehmer des Bestellers offenzulegen.

5. Verfügung, Verpfändung und Sicherungsübereignung. Pfändung und Beschlagnahme durch Dritte

Der Besteller ist berechtigt, über Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zu verfügen, vorausgesetzt, die dadurch von ihm erworbene Forderung geht gemäß Ziff. VIII. 3. auf uns über und der Besteller befindet sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht im Verzug. Zur Verpfändung oder zur Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Von Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu unterrichten.

6. Anspruch auf Rückgabe der Vorbehaltsware

Gerät der Besteller mit seinen uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen in Verzug, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Die Rücknahme von Vorbehaltsware ist kein Rücktritt vom Vertrag.

7. Freigabe von Sicherheiten

Wenn der Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

IX. Haftung

1. Haftung für Sachmängel gemäß den gesetzlichen Vorschriften

Ist die von uns gelieferte Sache mangelhaft, haften wir hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften, mit den im folgenden genannten Abweichungen.

2. Art und Weise der Nacherfüllung, Rechte bei fehlgeschlagener Nacherfüllung

Das Wahlrecht zwischen der Beseitigung des Mangels und der Lieferung einer mangelfreien Sache steht, abweichend von § 439 Abs. 1 BGB uns zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl und ist dem Besteller eine weitere Nacherfüllung nicht zuzumuten, steht ihm nach seiner Wahl das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag zu. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung ist gegeben, wenn der Mangel durch zwei Versuche der Mangelbeseitigung an der gelieferten Ware oder durch einmalige Nachlieferung einer vermeintlich mangelfreien Sache nicht beseitigt werden konnte.

3. Grundlose Mängelrügen, Überprüfung der mangelfreien Sache

Der Besteller ist verpflichtet, uns die mangelhafte Sache auf unser Verlangen zur Überprüfung und Feststellung des Mangels zur Verfügung zu stellen. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt, ist er verpflichtet, uns den gesamten Aufwand und sämtliche Kosten zu erstatten, die mit der Feststellung der Mangelfreiheit der Ware verbunden waren.

4. Umfang unserer Haftung

Werden von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vertragliche oder vorvertragliche Pflichten (§ 311 Abs. 2 BGB) verletzt, haben wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu haften. Das gleiche gilt in Fällen der unerlaubten Handlung.

Dies gilt nicht, bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesen im vorangegangenen Satz genannten

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen



Fällen ist die Haftung beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Eine weitergehende Haftung unsererseits ist ausgeschlossen.

5. Verjährung

Ansprüche, die dem Besteller im Zusammenhang mit einer von uns hergestellten oder gelieferten Ware gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zustehen, insbesondere Gewährleistungsansprüche, Schadensersatzansprüche wegen Verzugs, Unmöglichkeit oder unerlaubter Handlung, verjähren ein Jahr nach Übergabe oder Abnahme der Ware. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich längere unabdingbare Fristen vorgeschrieben sind, sowie in Fällen der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit oder wenn uns eine vorsätzliche bzw. eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorzuwerfen ist und wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde.

X. Produkthaftung bei Weiterveräußerung ins Ausland

1. Vom deutschen Recht abweichende Produktsicherheitsvorschriften

Bestehen in den Staaten, in die der Besteller unsere Produkte weiterveräußert, vom deutschen Recht abweichende, insbesondere schärfere Produkthaftungs- bzw. Produktsicherheitsvorschriften, so hat uns der Besteller hierauf anlässlich des Vertragsabschlusses hinzuweisen. Versäumt der Besteller diesen Hinweis, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der diesbezüglichen Rechtslage erfahren haben, vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller ist, wenn er den Hinweis versäumt hat, verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, die über unsere Leistungspflicht nach deutschem Recht in einem vergleichbaren Fall hinausgehen. Dies gilt unabhängig davon, ob wir am Vertrag festhalten oder von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch machen.

2. EG-Konformitätserklärung

Wir geben bei allen Lieferungen die EG-Konformitätserklärung im Sinne der EG-Maschinen Richtlinie 2006/42/EG ab. Diese Erklärung wird Bestandteil des zwischen uns und dem Besteller geschlossenen Vertrages.

XI. Abnahme

1. Pflicht zur schriftlichen Erklärung der Abnahme auf unser Verlangen

Hat unser Vertragsverhältnis mit dem Besteller die Herstellung eines Werkes zum Gegenstand oder sieht der Vertrag eine Abnahme unserer Leistung durch den Besteller vor, so ist dieser verpflichtet, nach vertragsgemäßer Herstellung und Zugang unserer Fertigstellungsanzeige schriftlich zu erklären, dass unsere Leistungen vertragsgemäß erbracht worden sind. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

2. Eintritt der Abnahme ohne Abnahmeverlangen

Wurde von uns kein ausdrückliches Abnahmeverlangen gestellt, gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Hat der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen ihm bekannter Mängel hat uns der Besteller spätestens zu den in den vorangegangenen Sätzen 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen.

3. Teilabnahmen

Auf unser Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung gesondert abzunehmen. Die Regelungen gemäß XI. 1. und 2. gelten sinngemäß für solche Teilabnahmen entsprechend.

XII. Kündigung des Vertragsverhältnisses

1. Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist schriftlich zu erklären.

2. Außerordentliche Kündigungsgründe

Eine außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist insbesondere bei Vorliegen folgender Gründe zulässig:

- wenn der Vertragspartner in Vermögensverfall gerät,
- wenn Leistungen, die innerhalb von vertraglich vereinbarten Fristen zu erbringen sind, trotz Fristsetzung unter Hinweis auf das bestehende Kündigungsrecht nicht erbracht werden,
- wenn gegen Geheimhaltungspflichten verstoßen wird,
- wenn wesentliche Vertragsbestandteile nicht oder trotz Nachfristsetzung nicht vollständig erbracht werden.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen auch für Nacherfüllungsleistungen sowie für vom Besteller zu leistende Zahlungen ist unser Betrieb.

2. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen uns und dem Besteller ist Reutlingen.

3. Vereinbarung deutschen Rechts

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980).

XIV. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.